



Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TAUCH-SPORT-FREUNDE LIMBURG e.V. Er ist Mitglied beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und dem Hessischen Tauchsportverband e.V. Sitz des Vereins ist Limburg.

§2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens, des Flossenschwimmens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete.

Insbesondere:

- Anschaffung von vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining.
- Auslandsbeziehungen im Interesse des Tauchsports.
- Durchführen gemeinsamer Reisen in Tauchgebiete.
- Veranstaltungen im Interesse des Tauchsports .
- Unterwasserfotografie

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen jeglicher Art
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. In diesem Fall erhalten die Mitglieder nur Ihre eingezahlten, nicht verbrauchten Beitragsgebührenanteile zurück.
3. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der eine gültige ärztliche Bescheinigung der Tauchtauglichkeit beizufügen ist, erworben. Eine Tauglichkeitserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht an der sportlichen Vereinstätigkeit (Schwimmen und Tauchen) teilnehmen will. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber nicht am Tauchen teilnehmen will.
3. Über beide Einschränkungen hat er eine entsprechende schriftliche Erklärung mit seinem Beitritts-gesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Bewerber nicht binnen 8 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ein ablehnender Beschluss des Vorstandes mitgeteilt wird.



Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

§5a

Erwerb der Mitgliedschaft

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr zu.

1. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines jeden Jahres möglich. Einen Monat vor Ende des Jahres muss die Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorliegen.
3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider oder stört das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluss von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht geboten ist. Ferner kann auf dieselbe Weise ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenswartes mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate im Rückstand gerät.

§7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen.

§8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenswart und dem Sportwart. Bei Bedarf können weitere Mitglieder zugewählt werden.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen kommissarischen Vorsitzenden. Dieser führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
6. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.



Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt.
2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 21 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden.
3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche, nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von 3 erschienenen Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§11

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter §2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§12

Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.



Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiter, der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.